

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/279 vom 24. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_279

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/279 du 24 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/279 del 24 novembre 2010

Regeste

Art. 28 Abs. 2 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Einkommensvergleich. Tabellenlohnabzug von 10%. Anspruch auf halbe Rente (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. März 2016, IV 2013/279).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin.

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Die Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 2.2

Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 2.3

Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren

gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2.4

Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche „nicht ohne zwingende Gründe“ von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 465 E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 3.1

Das vorliegende Gerichtsgutachten erfüllt die Anforderungen an eine beweiskräftige Expertise. Mängel, welche die Beweiskraft des Gerichtsgutachtens erschüttern, sind weder ersichtlich noch werden solche von den Parteien geltend gemacht.

E. 3.2

Gestützt auf das Gerichtsgutachten ist die Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit vollständig arbeitsunfähig. In einer optimal angepassten Tätigkeit liegt eine Arbeitsfähigkeit von 50% vor. Dabei handelt es sich um eine muskuloskelettär leicht belastende Wechseltätigkeit, die im Sitzen und Stehen ausgeübt werden kann mit der Möglichkeit zu selbstbestimmten Positionswechseln und kurzen Entlastungspausen. Tätigkeiten mit signifikanter Vibrations- oder Erschütterungsexposition und regelmässigem Tragen von Lasten > 10 kg müssen vermieden werden. Des Weiteren sind repetitive inklinierende, reclinierende und rotierende Bewegungen im Lenden- und Brustwirbelbereich sowie Überkopfarbeiten nicht möglich. Die zu verrichtenden Arbeitstätigkeiten sollten dabei einfach strukturiert sein und keine hohen Anforderungen an die Konzentration beinhalten, aufgrund der zur Schmerzmodulation erforderlichen Polypharmakotherapie. Gemäss dem Gerichtsgutachten kann die bleibende volle Arbeitsunfähigkeit für die bisherige Tätigkeit mit Datum vom 24. November 2009 (dem Beginn der 100%igen Arbeitsunfähigkeit vor der ersten Rückenoperation vom 15. Dezember 2009) als gesichert angenommen werden. Für eine Verweistätigkeit könne die Beurteilung des IME-Gutachtens herangezogen werden. Diese habe ein halbes Jahr nach der Zweitoperation (15. März 2010) stattgefunden. Seither sei die Situation praktisch unverändert, wie auch bei der Neuurteilung durch die IME am 12. Mai 2011 nochmals bestätigt worden sei. Im IME-Gutachten wird festgehalten, dass nach Durchführung der empfohlenen therapeutischen Massnahmen, spätestens in zwei Monaten eine mindestens 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer ideal angepassten Tätigkeit möglich sein sollte (IV-act. 59-37). Auch die Beurteilung von Prof. Dr. med. G.____ wird von den Gerichtsexperten geteilt (act. G 15, S. 8 ff.).

E. 3.3

Demgegenüber könne auf die Schlussfolgerungen des ABI-Gutachtens nicht abgestellt werden (act. G 15, S. 8 ff.). Die Einschätzung durch den Orthopäden sei nicht

nachvollziehbar und angesichts der zweimaligen Rückenoperation mit failed back surgery und der chronischen Schmerzen mit nachvollziehbarem organischen Kern (ausgeprägte degenerative Veränderungen sowohl im Bereich der HWS wie der LWS, intermittierendes sensibles radikuläres Reizsyndrom L5 links und mögliches intermittierendes radikuläres sensibles Reizsyndrom C6 rechts) nicht begründbar (act. G 15, S. 10 f.).

E. 3.4

Zusammenfassend ist somit in der angestammten Tätigkeit von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit ab 24. November 2009 auszugehen. In einer adaptierten Tätigkeit ist ab Mitte Dezember 2010 von einer Arbeitsfähigkeit von 50% auszugehen.

E. 4.1

Umstritten ist, ob sich das verbliebene Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin auf dem in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch wirtschaftlich verwerten lässt. Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde vom 24. Juni 2013 geltend, dass sie 54-jährig und seit 2009 nicht mehr arbeitstätig sei. Sie könne praktisch kein Deutsch; zudem habe sie keinerlei Berufsausbildung und könne nur Hilfsarbeiten ausführen. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen könne sie nur leichte Arbeiten verrichten; diese allerdings auch nur, wenn sie ihre Körperhaltung regelmässig wechseln könne. Auf dem freien Arbeitsmarkt sei keine solche Arbeit erhältlich (act. G 1, S. 6).

E. 4.2

Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der noch zumutbaren Restarbeitsfähigkeit auf dem als ausgeglichen gedachten Arbeitsmarkt bedeutet die Einschätzung der Chancen der versicherten Person, trotz der im Einzelfall einzuhaltenden Restriktionen bezüglich Arbeitsplatz, Arbeitshaltung, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit von einem durchschnittlichen Arbeitgeber noch angestellt zu werden. Es geht dabei um die konkrete Beurteilung der für die versicherte Person realistischerweise noch vorhandenen oder nicht mehr vorhandenen Arbeitsmarktchancen (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2008, 9C_854/2008, E. 3.2; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts] vom 10. März 2003, I 617/02, E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 4.3

Das Alter der Beschwerdeführerin steht einer Verwertbarkeit der zumutbaren Restarbeitsfähigkeit nicht entgegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 28. Mai 2009, 9C_918/2008 E. 4.2.2, mit Hinweisen). Was den Umstand anbelangt, dass die Beschwerdeführerin praktisch kein Deutsch könne und keinerlei Berufsausbildung habe, gilt es zu beachten, dass das Fehlen ausreichender Deutschkenntnisse auf der Stufe Hilfsarbeit sehr häufig vorkommt. Die geringen Anforderungen an die verbale Kommunikation, die Hilfsarbeiten stellen, können in aller Regel durch sprachkundige Vorgesetzte oder durch die Übersetzerdienste von Arbeitskollegen oder Arbeitskolleginnen erfüllt werden. Eine lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt steht der Aufnahme einer Hilfsarbeitertätigkeit ebenfalls nicht entgegen, da Hilfsarbeiten definitionsgemäss keine Berufskennnisse voraussetzen, die über eine kurze Einarbeitung am konkreten Arbeitsplatz hinausgehen. Auch die qualitativen Einschränkungen bezüglich einer adaptierten Tätigkeit (vgl. E. 3.2) begründen für sich noch keine Unverwertbarkeit der zumutbaren Restarbeitsfähigkeit.

E. 5.1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Die Beschwerdeführerin meldete sich am 24. November 2010 zum Bezug von Leistungen bei der IV-Stelle an (IV-act. 1), somit ist ein Rentenanspruch frühestens per 1. Mai 2011 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt war auch das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG, welches mit dem Eintritt der 100%igen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ab 24. November 2009 ausgelöst wurde (act. G 15, S. 9), erfüllt.

E. 5.2

Für das Valideneinkommen ist massgebend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1).

E. 5.3

Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei der Bestimmung des Valideneinkommens der Beschwerdeführerin auf die LSE-Tabellenwerte (IV-act. 63-2 und 69-2). Gemäss den Angaben der letzten Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin hätte diese im Jahr 2010 monatlich Fr. 4'270.-- verdient (IV-act. 15-3). Aus den Buchungsblättern der Arbeitgeberin geht zudem hervor, dass dieser jeweils ein 13. Monatslohn (Gratifikation) bezahlt wurde (IV-act. 15-10 ff.). Daraus ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 55'510.-- bzw. angepasst an die Nominallohnentwicklung für das Jahr 2011 (Index 2010: 2'579, 2011: 2'604) von Fr. 56'048.--. Weshalb anstatt des bei B. ___ erzielbaren Einkommens die LSE-Tabellenwerte herangezogen wurden, ist nicht nachvollziehbar.

E. 5.4

Bezüglich des Invalideneinkommens ist das Heranziehen der LSE-Tabellenwerte und das Abstellen auf das Anforderungsniveau 4, Frauen, für das Jahr 2011 (Fr. 53'367.--) nicht zu beanstanden. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob ein Tabellenlohnabzug vorzunehmen ist.

E. 5.5

Nach der Rechtsprechung hängen die Fragen, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Tabellenlohnabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b und 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 5.6

Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Sind hingegen leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar, ist allein deswegen auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit noch kein Abzug gerechtfertigt, weil der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten

umfasst (Urteil des Bundesgerichts vom 30. März 2009, 9C_72/2009, E. 3.4). Vorliegend sind der Beschwerdeführerin muskuloskelettär leicht belastende Wechseltätigkeiten, die im Sitzen und Stehen ausgeübt werden können mit der Möglichkeit zu selbstbestimmten Positionswechseln und kurzen Entlastungspausen zumutbar. Tätigkeiten mit signifikanter Vibrations- oder Erschütterungsexposition und regelmässigen Tragen von Lasten > 10 kg müssten vermieden werden. Des Weiteren seien repetitive inklinierende, reklinierende und rotierende Bewegungen im Lenden- und Brustwirbelbereich sowie Überkopfarbeiten nicht möglich. Die zu verrichtenden Arbeitstätigkeiten sollten dabei einfach strukturiert sein und keine hohen Anforderungen an die Konzentration beinhalten, aufgrund der zur Schmerzmodulation erforderlichen Polypharmakotherapie (act. G 15, S. 9). Somit liegen selbst bei leichten Tätigkeiten wesentliche Einschränkungen vor, welche beim Tabellenlohnabzug zu berücksichtigen sind.

E. 5.7

Dem Alter ist bei einer verbleibenden Aktivitätsdauer von ca. 10 Jahren höchstens ein geringfügiges Gewicht beizumessen. Nicht angemessen erscheint es, die mangelnden Deutschkenntnisse als zusätzlichen Abzugsgrund einzubeziehen, da diese, sowie die fehlende Berufsausbildung, mit der Einstufung auf das Anforderungsniveau 4 im Rahmen der LSE bereits berücksichtigt sind. In dieser Kategorie werden viele Fremdsprachige erfasst. Zudem stellen leichte Hilfsarbeiten keine grossen Anforderungen an die sprachliche Kommunikation. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Erfahrung in der Schweiz für solche Tätigkeiten über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt.

E. 5.8

Zusammenfassend erscheint vorliegend ein Tabellenlohnabzug von 10% als angemessen. Damit beträgt das Invalideneinkommen bei einer Arbeitsfähigkeit von 50% Fr. 24'015.-- (Fr. 53'367.-- x 0.5 x 0.9).

E. 5.9

Unter Berücksichtigung eines Valideneinkommens von Fr. 56'048.-- und eines Invalideneinkommens von Fr. 24'015.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 32'033.-- (Fr. 56'048.-- – Fr. 24'015.--) bzw. ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von gerundet 57% (Fr. 32'033.-- / Fr. 56'048.-- x 100). Die Beschwerdeführerin hat damit Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 22. Mai 2013 aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Mai 2011 eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Aufgrund der Einholung eines Gerichtsgutachtens und des damit verbundenen Zusatzaufwands erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der

Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6.3

Die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 11'306.55 (act. G 16) hat die Beschwerdegegnerin zu tragen (BGE 137 V 210 E. 4.4.2).

E. 6.4

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteienschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint unter Berücksichtigung des durch die Einholung eines Gerichtsgutachtens entstandenen Mehraufwands eine pauschale Parteienschädigung von Fr. 4'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Damit erübrigt sich die Festlegung eines Honorars aus unentgeltlicher Rechtsverbeiständung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 22. Mai 2013 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Mai 2011 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen.
3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 11'306.55 zu bezahlen.
4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung von Fr. 4'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.